(ID 2712)

Synopse

Beilage 5: Synopse Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Franktionen des Kantonsrates

Teilrevision Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrates

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: -

Geändert: **141.2** Aufgehoben: –

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 18. Juni 2024
	Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrates
	Der Kantonsrat des Kantons Zug,
	gestützt auf § 41 Abs. 1 Bst. b der Verfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1984[BGS <u>111.1]</u> ,
	beschliesst:
	I.
	Der Erlass BGS <u>141.2</u> , Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrates vom 21. Oktober 1976 (Stand 1. Januar 2001), wird wie folgt geändert:
Kantonsratsbeschluss über die Entschädigung der Fraktionen des Kantonsrates	
vom 21. Oktober 1976	
Der Kantonsrat des Kantons Zug,	
gestützt auf § 41 Buchstabe b der Kantonsverfassung[BGS 111.1],	gestützt auf <u>§ 41 Buchstabe b§ 41 Abs. 1 Bst. b</u> der <u>KantonsverfassungVerfassung des Kantons Zug (Kantonsverfassung, KV) vom 31. Januar 1984[BGS 111.1]</u> ,
beschliesst:	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 18. Juni 2024
§ 1	
¹ Der Kanton entrichtet den Fraktionen des Kantonsrates Beiträge als Entschädigung für geleistete Arbeit sowie zur teilweisen Deckung ihrer Unkosten.	
² Die Beiträge setzen sich zusammen:	
a) aus einer für alle Fraktionen gleich hohen Grundentschädigung von Fr. 2500.– pro Jahr;	a) aus einer für alle Fraktionen gleich hohen Grundentschädigung von Fr. 2500 5000.– pro Jahr;
b) aus einem Zuschuss von Fr. 500 pro Fraktionsmitglied und Jahr.	b) aus einem Zuschuss von Fr. 500600 pro Fraktionsmitglied und Jahr.
§ 2	
¹ An die Mitglieder des Kantonsrates, die keiner Fraktion angehören, wird eine Entschädigung von Fr. 500.– pro Person und Jahr ausgerichtet.	¹ An die Mitglieder des Kantonsrates, die keiner Fraktion angehören, wird eine Entschädigung von Fr. 500600.– pro Person und Jahr ausgerichtet.
§ 3	§ 3 Aufgehoben.
¹ Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 34 der Kantonsverfassung auf den 1. Januar 1977 in Kraft.	
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Diese Änderungen treten nach unbenutztem Ablauf der Referendumsfrist (§ 34 Abs. 2 der Kantonsverfassung[BGS 111.1]) oder nach der Annahme durch das Stimmvolk nach der Veröffentlichung im Amtsblatt an dem vom Regierungs-

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung Regierungsrat vom 18. Juni 2024
	rat bestimmten Zeitpunkt in Kraft[Inkrafttreten am].
	Zug,
	Kantonsrat des Kantons Zug
	Der Präsident Karl Nussbaumer
	Der Landschreiber Tobias Moser
	Publiziert im Amtsblatt vom